

Endgültige Bedingungen

Nr. 18

vom 26. April 2010

gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz

**zum Basisprospekt für
strukturierte Schuldverschreibungen**

vom 8. Mai 2009

für

SEB Drive-In 8% Schuldverschreibungen

der

SEB AG

Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

Klausel	Seite
1. Risikofaktoren	3
1.1 Schuldverschreibungsbezogene Risikofaktoren	3
1.2 Emittentenbezogene Risikofaktoren	8
2. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den endgültigen Bedingungen.....	12
3. Wichtige Hinweise	13
3.1 Weitere Emissionen	13
3.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen	13
3.3 Unabhängige Bewertung.....	13
3.4 Informationen von Seiten Dritter	13
3.5 Angaben in Form eines Verweises	13
4. Verantwortliche Personen	15
5. Informationen über die Schuldverschreibungen.....	16
5.1 Kenn-Nummern der Schuldverschreibungen.....	16
5.2 Kleinste handelbare und übertragbare Einheit	16
5.3 Anwendbares Recht	16
5.4 Verbriefung	16
5.5 Status.....	16
5.6 Fälligkeit	16
5.7 Valutierungsdatum.....	16
6. Basiswert	17
7. Bedingungen und Konditionen des Angebots	18
7.1 Gesamtnennbetrag und Angebotsvolumen	18
7.2 Verkauf	18
7.3 Bereithaltung des Prospekts.....	18
7.4 Verfügbarkeit von Unterlagen	18
7.5 Zahlstelle.....	18
8. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	19
9. Besteuerung	28
10. Zulassung zum Handel	29
11. Verkaufsbeschränkungen	30
12. Unterschriften	31

1. RISIKOFAKTOREN

Die nachfolgenden Faktoren stellen Risikofaktoren von wesentlicher Bedeutung dar, die sich auf den Wert der SEB Drive-In 8% Schuldverschreibungen (die Schuldverschreibungen) oder auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen, auswirken. Die meisten dieser Faktoren hängen von Umständen und Ereignissen ab, deren Eintritt nicht vorhersehbar ist, und es ist der Emittentin nicht möglich, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Umstände oder Ereignisse zu treffen.

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit der Realisierung der Risikofaktoren und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Während ihrer Laufzeit können die Schuldverschreibungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und für eine unterschiedliche Dauer von den vorstehend genannten Risiken betroffen sein. Das Risikoprofil der Schuldverschreibungen kann sich mit der Zeit ändern.

*Dem Anleger wird geraten, vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen den gesamten Basisprospekt für strukturierte Schuldverschreibungen vom 8. Mai 2009 (siehe Ziffer 2 „Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den endgültigen Bedingungen“) in Verbindung mit diesen endgültigen Bedingungen, insbesondere die in diesen endgültigen Bedingungen enthaltenen für die betreffenden Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen (die **Bedingungen**) sorgfältig zu lesen und sich mit seiner Hausbank oder anderen für Finanzanlagen geeigneten Beratern – einschließlich eines Steuerberaters – in Verbindung zu setzen. Diese Risikohinweise ersetzen keine individuelle Beratung durch die Hausbank oder andere Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein auf Grund dieser Risikohinweise getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.*

Mehrere Risikofaktoren können sich zur selben Zeit auf die Schuldverschreibungen derart auswirken, dass die Auswirkungen eines bestimmten einzelnen Risikofaktors nicht vorhersagbar sein können. Mehreren Risikofaktoren kann eine verstärkende Wirkung zukommen, die ebenfalls nicht vorhersagbar sein kann. Es kann keine Garantie dafür übernommen werden, welche Auswirkungen mehrere Risikofaktoren zusammengenommen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben können.

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Schuldverschreibungen nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen.

1.1 Schuldverschreibungsbezogene Risikofaktoren

Geeignetheit der Anlage in die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen stellen eine möglicherweise nicht für alle Anleger geeignete Anlage dar. Jeder potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollte die Eignung einer Anlage in die Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund seiner individuellen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine fachkundige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der im Basisprospekt oder einem etwaigen Nachtrag zum Basisprospekt enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben sowie sämtlicher in den Bedingungen der Schuldverschreibungen enthaltenen Angaben vorzunehmen,

- (b) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, um eine Anlage in die Schuldverschreibungen sowie deren Auswirkungen auf sein Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht auf seine persönliche Vermögenslage bewerten zu können,
- (c) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle bei Realisierung der Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen entstehenden Verluste tragen zu können,
- (d) über ein gründliches Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen verfügen und mit dem Verhalten etwaiger Basiswerte und Finanzmärkte vertraut sein, und
- (e) (selbst oder mit der Unterstützung eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien wirtschaftlicher, zinssatzbezogener und anderer Faktoren einzuschätzen, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, auswirken können.

Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags und des Rückzahlungstags vom Kurs des Basiswerts

Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist kein Anrecht auf einen heute schon feststehenden Rückzahlungsbetrag an einem schon heute feststehenden Rückzahlungstag verbunden. Vielmehr richten sich der Rückzahlungsbetrag und der Rückzahlungstag nach dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts (EURO STOXX 50SM Kursindex) an den jeweiligen, in den Bedingungen festgelegten Bewertungstagen.

Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an einem in den Bedingungen angegebenen Bewertungstag dem Ausgangskurs (d.h. dem Schlusskurs des Basiswerts am 31. Mai 2010) entspricht oder darüber liegt, werden die Schuldverschreibungen zu einem in den Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Dies führt zu einer Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen; des Weiteren können die Anleger an einer positiven Entwicklung des Basiswerts nur begrenzt partizipieren.

Wenn der Schlusskurs des Basiswerts hingegen an keinem der Bewertungstage dem Ausgangskurs entspricht oder darüber liegt, werden die Schuldverschreibungen erst am letztmöglichen Rückzahlungstag, dem 9. Juni 2014, zurückgezahlt.

Für Anleger, die auf eine Rückzahlung vor dem letztmöglichen Rückzahlungstag hoffen, besteht daher das Risiko, den Rückzahlungsbetrag erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens am letztmöglichen Rückzahlungstag, zu erhalten. Andererseits besteht bei einer Rückzahlung vor dem letztmöglichen Rückzahlungstag das Risiko, dass die Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein werden, den Rückzahlungsbetrag nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Unterschreitet der Schlusskurs des Basiswerts am letzten Bewertungstag, auf den die Zahlung des Rückzahlungsbetrags spätestens erfolgt, 60% des Ausgangskurses, bestimmt sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags nach dem Schlusskurs des Basiswerts am letzten Bewertungstag, dem 2. Juni 2014. Für Anleger besteht folglich das Risiko, einen Rückzahlungsbetrag zu erhalten, der unter dem Erwerbspreis und im ungünstigsten Fall bei Null liegt. Dies kann bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten führen.

Indexbezogene Schuldverschreibungen

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen wird auf der Grundlage des EURO STOXX 50SM Kursindex ermittelt. Folglich kann eine Anlage in die Schuldverschreibungen mit ähnlichen Marktrisiken verbunden sein wie eine direkte Anlage in die dem Index zu Grunde liegenden Werte,

die in dem betreffenden Index enthalten sind, und potenzielle Anleger sollten entsprechenden Rat einholen.

Index-Anpassungsereignisse

Indexbezogene Schuldverschreibungen können in Folge eines Index-Anpassungsereignisses vorzeitig rückzahlbar sein. Ein Index-Anpassungsereignis liegt vor, wenn:

- (a) der Indexsponsor den betreffenden Index nicht berechnet oder veröffentlicht,
- (b) die Berechnungsmethode für den betreffenden Index wesentlich von der ursprünglich vorgesehenen Methode abweicht, oder
- (c) der betreffende Index dauerhaft eingestellt wird und kein Nachfolgeindex verfügbar ist.

Bei einer solchen vorzeitigen Rückzahlung erhalten die Schuldverschreibungsinhaber einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in Höhe des angemessenen Marktpreises der Schuldverschreibungen. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag kann niedriger sein als der ursprünglich von dem Anleger eingesetzte Betrag und im ungünstigsten Fall sogar Null betragen.

Marktstörungenbestimmungen für Schuldverschreibungen mit indexbezogener Rückzahlung

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen sehen die Anwendbarkeit von Bestimmungen über einen Unterbrechungstag vor. Danach kann die Emittentin bei Vorliegen bestimmter Marktstörungen feststellen, dass ein Ereignis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingetreten ist, das einen Unterbrechungstag auslöst. Eine solche Feststellung kann sich auf den Bewertungszeitpunkt und somit auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken und zu einer verzögerten Abwicklung der Schuldverschreibungen führen.

Kein Einfluss der Emittentin auf die Zusammensetzung des Index

Die Emittentin hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Index. Unter solchen Umständen kann die Emittentin die Zusammensetzung (falls sie nicht selbst Sponsor des jeweiligen Index ist oder mit dem Sponsor des Index verbunden ist) nicht beeinflussen. Eine Veränderung der Zusammensetzung kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Index auswirken.

Dem jeweiligen Indexsponsor steht es grundsätzlich frei, Veränderungen der Indexzusammensetzung oder der Berechnung vorzunehmen, die sich negativ auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit auswirken können, oder die Berechnung des Index dauerhaft einzustellen, ohne einen Nachfolgeindex aufzulegen. In letzterem Fall kann es zu einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen und gegebenenfalls zur Realisierung eines Wertverlusts kommen.

Konzentrationsrisiko

Die Bestandteile des den Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Index bilden möglicherweise nur Werte einiger Länder oder einiger Branchen ab. Der Wert des betreffenden Index ist folglich von der Entwicklung der Indexbestandteile einzelner Länder oder Branchen abhängig. Selbst wenn nicht nur einige wenige Länder oder Branchen repräsentiert sind, ist dennoch eine ungleiche Gewichtung der in dem betreffenden Index enthaltenen Branchen möglich. Dies bedeutet, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung der betreffenden Länder oder Branchen, auf die der Index fokussiert ist, der Index überproportional von dieser ungünstigen Entwicklung betroffen sein kann.

Beeinträchtigung des Indexwerts durch Zusammsetzungsgebühren

Bei Änderungen der Indexzusammensetzung fallen möglicherweise Zusammsetzungsgebühren an, die den Wert des den Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Index und damit auch die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie den Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit vermindern. Dabei können gegebenenfalls durch den Einsatz von Instrumenten, die einen Bestandteil des jeweiligen Index abbilden und die üblicherweise im Markt zur Absicherung des Kaufs und Verkaufs des Indexbestandteils benutzt werden, höhere Zusammsetzungsgebühren anfallen als bei einer Direktanlage.

Keine laufend aktualisierte Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Selbst wenn die Zusammensetzung des den Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Index auf einer in diesen endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen näher bestimmten Internetseite oder in anderen Medien veröffentlicht wird, entspricht die dort angegebene Indexzusammensetzung möglicherweise nicht immer der aktuellen tatsächlichen Zusammensetzung des Index. Eine aktualisierte Zusammensetzung des Index kann möglicherweise erst mit einiger, gegebenenfalls monatelanger Verzögerung veröffentlicht werden.

Kein Anspruch hinsichtlich eines Basiswerts

Eine Schuldverschreibung begründet keinen Anspruch hinsichtlich des Basiswerts, von dem der gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen zu leistende Rückzahlungsbetrag abhängt. Die Schuldverschreibungsinhaber können dementsprechend keine Ansprüche auf Grund der Schuldverschreibung gegen den Indexsponsor oder die Emittenten der dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien eines Basiswerts geltend machen.

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, die auf einen Basiswert bezogen ist, birgt unter Umständen erhebliche Risiken, die mit einer Anlage in herkömmliche Schuldverschreibungen nicht verbunden sind, einschließlich (jedoch ohne hierauf beschränkt zu sein) der hier aufgeführten Risiken. Der von der Emittentin bei Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen gezahlte Betrag kann unter dem Verkaufspreis der Schuldverschreibungen (liegen und unter Umständen sogar Null betragen).

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF BESTIMMTE AUSSTATTUNGSMERKMALE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin verfügt über ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn, wie in § 6 und § 7 der Emissionsbedingungen näher beschrieben, bestimmte Ereignisse bezüglich des Basiswerts eintreten (z.B. ein Index-Anpassungsereignis). Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht zudem auch dann, wenn die Erfüllungen der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder aus damit verbundenen Absicherungsvereinbarungen rechtswidrig werden. Bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag, sofern in den Bedingungen nicht anders bestimmt, dem Marktwert der Schuldverschreibungen zu einem in den Bedingungen bestimmten Zeitpunkt und wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelt. Dieser Rückzahlungsbetrag im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann geringer sein als der Verkaufspreis bzw. der Rückzahlungsbetrag, den die Anleger ohne eine außerordentliche Kündigung erhalten würden. Zudem kann sich der Zeitpunkt der Rückzahlung bei Eintritt einer Marktstörung verschieben.

Bei der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts entsteht ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen

Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

ALLGEMEINE MIT SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDENE RISIKEN

Wertminderung durch Transaktionskosten

Bei ihrer Anlageentscheidung sollten potenzielle Erwerber die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen. Provisionen und andere Transaktionskosten vergrößern etwaige Verluste, die bei einem unter dem Verkaufspreis liegenden Rückzahlungsbetrag entstehen, und führen dazu, dass auch bei einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Verkaufspreises Verluste anfallen. Ferner vermindern die Transaktionskosten potenzielle Erträge aus den Schuldverschreibungen. Die Kostenbelastungen durch Transaktionskosten wirken sich bei einem niedrigen Transaktionswert besonders negativ aus. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko eines Vermögensverlusts erhöht sich, wenn der Erwerb von Schuldverschreibungen über Kredit finanziert wird. In diesem Fall muss, wenn sich der Markt entgegen den Erwartungen entwickelt, nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen werden, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden.

Absicherungsgeschäfte durch Schuldverschreibungsinhaber

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zu Grunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Handel in Schuldverschreibungen

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen bildet. In einem illiquiden Markt können Anleger die Schuldverschreibungen möglicherweise überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit bzw. zu einem angemessenen Marktpreis veräußern.

Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem geplanten Emissionsvolumen liegt. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.

Es besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

Bei Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden

Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse einget.

Preisbildung

Obleich Angebot und Nachfrage in bestimmten Konstellationen entscheidende oder zumindest mitentscheidende Preisbildungsfaktoren sein können, orientieren sich diese Kurse der Schuldverschreibungen im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren regelmäßig nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Sofern ein Market Maker im Rahmen des Freiverkehrhandels oder ein Wertpapierhändler außerhalb des Freiverkehrs An- und Verkaufskurse stellt, werden die Kurse regelmäßig auf Grund eines nach internen Preisberechnungssystemen ermittelten Werts (modelltheoretischer Wert) der Schuldverschreibungen und/oder auf Grundlage von Kosten, die vom Market Maker oder anderen Wertpapierhändlern zur Absicherung ihrer Geschäfte mit den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, berechnet. Die Absicherungskosten können bei einer hohen Nachfrage nach Schuldverschreibungen bzw. bei einer großen Anzahl angekaufter Schuldverschreibungen möglicherweise höher ausfallen als bei einer geringen Nachfrage bzw. einer geringen Anzahl angekaufter oder zum Ankauf angebotener Schuldverschreibungen. Die möglicherweise gestellten Kurse müssen dem vom Market Maker ermittelten modelltheoretischen Wert der Schuldverschreibungen nicht entsprechen.

Anleger sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert ihrer Schuldverschreibungen überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können, wenn solche Kursentwicklungen auf Absicherungsgeschäfte des Market Maker einen erheblichen Einfluss haben.

Steuern

Alle Steuern oder sonstige Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Schuldverschreibungsinhabern anfallen, sind von den Schuldverschreibungsinhabern zu tragen. Die Emittentin wird den Schuldverschreibungsinhabern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Interessenkonflikte

Da die Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen die Funktion der Berechnungsstelle übernimmt, können Interessenkonflikte zwischen der Berechnungsstelle und den Schuldverschreibungsinhabern bestehen, einschließlich Interessenkonflikte, die sich auf Feststellungen und Bewertungen der Berechnungsstelle bezüglich der Höhe des Rückzahlungsbetrags auswirken können.

1.2 Emittentenbezogene Risikofaktoren

Der Anleger trägt auch das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtert oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die Emittentin deshalb die gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen nicht erfüllen kann. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (Erwerbspreis und sonstige mit dem Kauf verbundene Kosten). Eine Absicherung gegen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken oder die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH besteht für die unter diesem Prospekt emittierten Schuldverschreibungen nicht.

Die nachfolgenden Risiken können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen. Die meisten dieser Risiken hängen von Umständen und Ereignissen ab, deren Eintritt nicht vorhersehbar ist, und

es ist der Emittentin nicht möglich, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Umstände oder Ereignisse zu treffen.

Kreditrisiko

Die finanzielle Situation der Emittentin kann sich dadurch verschlechtern, dass Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht nachkommen, auch wenn die Emittentin bereits ihre Leistungen zum Beispiel in Form von liquiden Mitteln, Wertpapieren oder Dienstleistungen erbracht hat. Dieses Kreditrisiko betrifft Ansprüche gegenüber Firmenkunden, Banken, Finanzinstituten, öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen. In Bezug auf die Emittentin stellt das Kreditrisiko das größte Einzelrisiko dar. Das Kreditrisiko als solches lässt sich wiederum in drei Arten unterteilen: das Ausfallrisiko, das Länderrisiko und das Liquidationsrisiko.

- **Ausfallrisiko**

Das Ausfallrisiko ist die am häufigsten vorkommende Kreditrisikoart. Ein Ausfallrisiko realisiert sich, wenn die Kreditnehmer oder andere Vertragspartner der Bank nicht in der Lage sind, ihren vertraglichen Zahlungspflichten nachzukommen.

- **Länderrisiko und makroökonomisches Risiko**

Im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten der Emittentin handelt es sich bei dem Länderrisiko um eine Risikoart, die zu Verlusten in bestimmten Ländern führen kann, unter anderem auch aus den nachstehend aufgeführten Gründen: der Möglichkeit einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Gesamtsituation, von politischen und gesellschaftlichen Unruhen, von Verstaatlichungen und Enteignungen sowie der Nichtanerkennung von Auslandsschulden. Des Weiteren beinhaltet das Länderrisiko das Risiko, dass Vertragspartner aufgrund eines unmittelbaren staatlichen Eingriffs nicht in der Lage sind, Vermögenswerte an Parteien zu übertragen, deren Wohn- bzw. Geschäftssitz sich nicht in diesem Staat befindet (Übertragungsrisiko).

- **Liquidationsrisiko**

Ein Liquidationsrisiko realisiert sich, wenn im Zusammenhang mit liquiden Mitteln, Schuldverschreibungen, Aktien bzw. Anteilen und/oder sonstigen Wertpapieren geschuldete Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen. Es entsteht im Falle des Scheiterns der Glattstellung bzw. der Abwicklung einer Transaktion.

Liquiditätsrisiko

Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin auf Grund fehlender Liquidität ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Die Liquidität kann unter anderem dadurch beeinträchtigt werden, dass die Emittentin Handelspositionen auf Grund unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko der Emittentin besteht darin, dass unerwartete finanzielle Verluste oder Reputationsverluste (die mittelbare Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Emittentin und/oder den Wert der von ihr begebenen Wertpapiere haben können) durch interne oder externe Einflussfaktoren wie z.B. Ausfälle von Datenverarbeitungssystemen, fehlerhafte Prozesse, Organisations-, Struktur-, und Kontrollschwächen, Unterschlagungen, menschliches Versagen, kriminelle Handlungen, Umsetzungsmängel bei gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen

Bestimmungen sowie Rechtsrisiken aus vertraglichen Vereinbarungen und der geplanten neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung entstehen können.

Marktrisiko

Beim Eingehen von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Fremdkapital- und Devisenmärkten werden Einschätzungen und Vorhersagen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen vorgenommen. Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen hängen von Marktpreisen und der Kursentwicklung ab. Komplexere Transaktionen werden durchgeführt, um von Kursveränderungen und Preisunterschieden zu profitieren. Wenn sich die Preise in eine andere Richtung entwickeln als von der Emittentin angenommen, können Verluste eintreten, die möglicherweise negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken in Bezug auf die Finanzmärkte und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Seit 2007 sind die internationalen Kapitalmärkte anhaltend starken Schwankungen ausgesetzt, die mit einer hohen Marktvolatilität und einer verminderten Liquidität einhergehen. Die Verwerfungen der letzten Zeit haben zu einer drastischen Verringerung der verfügbaren Finanzierungsmittel geführt, infolge derer sich nun einige Finanzinstitute mit Finanzierungsproblemen konfrontiert sehen. Darüber hinaus verzeichnen die Volkswirtschaften vieler Staaten, einschließlich Deutschland, dem wichtigsten Markt der Emittentin, mittlerweile ein negatives Wirtschaftswachstum. Wie lange diese Situation anhalten wird bzw. inwieweit die Vermögenswerte und die Geschäftstätigkeiten der Bank hierdurch beeinträchtigt werden, lässt sich schwer vorhersagen. Auch lässt sich nicht vorhersagen, welche strukturellen und/oder aufsichtsrechtlichen Änderungen sich aus der gegenwärtigen Marktsituation ergeben bzw. ob sich solche Änderungen wesentlich nachteilig auf die Bank auswirken werden. Sollten sich die aktuelle Marktsituation und die Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder jeweils über längere Zeit anhalten, so könnte dies auch eine Verringerung der verfügbaren Finanzierungsmittel, eine Verschlechterung der Kreditqualität sowie einen Anstieg bei Kreditausfällen und notleidenden Krediten nach sich ziehen und somit das Rating, das Geschäft und das Betriebsergebnis der Bank beeinträchtigen.

Allgemeines Geschäftsrisiko und Wettbewerb

Die Emittentin ist allgemeinen Geschäftsrisiken ausgesetzt, die dazu führen können, dass sich Änderungen des Wirtschaftsklimas einschließlich der Marktbedingungen, des Kundenverhaltens und des technischen Fortschritts nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Änderungen der Marktbedingungen können die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen der Emittentin möglicherweise stark sinken oder sogar vollends zum Erliegen kommen lassen. Das Kundenverhalten könnte sich dahingehend ändern, dass immer mehr Kunden zu Wettbewerbern wechseln. Dieses Risiko ist besonders hoch, da bei den von der Emittentin angebotenen Arten von Bankgeschäften, Produkten und sonstigen Dienstleistungen ein starker Wettbewerb herrscht. Die Intensität dieses Wettbewerbs wird durch die Verbrauchernachfrage, technische Änderungen, Konsolidierungseffekte, aufsichtsrechtliche Maßnahmen und weitere Faktoren beeinflusst. Die Emittentin rechnet mit einer weiteren Intensivierung des Wettbewerbs, da aus der anhaltenden Fusionswelle im Finanzdienstleistungssektor größere Unternehmen mit einer verbesserten Kapitalausstattung hervorgehen, die in der Lage sind, ihren Kunden eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen zu günstigeren Preisen anzubieten. Darüber hinaus haben der technische Fortschritt und die Zunahme des E-Commerce Anbietern von Finanzprodukten, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute handelt, die Möglichkeit eröffnet, Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die bislang eher von den Kreditinstituten angeboten wurden. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, eine attraktive und gewinnbringende Produkt- und Dienstleistungspalette anzubieten, könnte sie Marktanteile einbüßen bzw. Verluste auf einigen oder sogar allen Geschäftsfeldern erleiden. Darüber hinaus könnte sich durch eine Konjunkturabschwächung in Deutschland ein

zusätzlicher Wettbewerbsdruck aufbauen, beispielsweise durch einen größeren Preisdruck und geringere Geschäftsvolumina für die Emittentin und ihre Wettbewerber.

Aufsichtsrechtliche Änderungen

Die Emittentin unterliegt den Bank- und Finanzdienstleistungsgesetzen sowie der Aufsicht bzw. Überwachung durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bank- und Finanzdienstleistungsgesetze, -vorschriften und -richtlinien, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin derzeit regeln, können sich jederzeit dahingehend ändern, dass sie sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht oder scheint es der Emittentin nicht zu gelingen, angemessen auf diese Änderungen oder Maßnahmen zu reagieren, so könnte ihre Reputation Schaden nehmen, und sie könnte einem zusätzlichen rechtlichen Risiko ausgesetzt sein.

Systemisches Risiko

Befürchtete oder tatsächliche Zahlungsausfälle eines Finanzinstituts könnten zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Zahlungsausfällen weiterer Finanzinstitute führen, da viele Finanzinstitute aufgrund ihrer Kredit-, Handels-, Clearing- und sonstigen Geschäftsbeziehungen untereinander im Hinblick auf ihre Solvenz in hohem Maße voneinander abhängig sein können. Dieses Risiko, das zuweilen als "systemisches Risiko" bezeichnet wird, kann sich nachteilig auf Finanzintermediäre wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierhandelsunternehmen und Börsen auswirken, mit welchen die Emittentin tagtäglich zu tun hat, und könnte sich auch nachteilig auf die Emittentin selbst auswirken.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Diese endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 8. Mai 2009 zu lesen. Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich aus dem Basisprospekt und den endgültigen Bedingungen zusammen. Der Basisprospekt wird bei der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main kostenlos zur Verfügung gestellt.

Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht.

3. WICHTIGE HINWEISE

3.1 Weitere Emissionen

Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts Schuldverschreibungen verschiedener Serien begeben. Zudem ist die Emittentin berechtigt, nach Emission einer Serie von Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen zu identischen Bedingungen zu begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer Serie.

3.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emittentin andere als die im Basisprospekt oder den endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgend einem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "*Verkaufsbeschränkungen*" (Ziffer 11) verwiesen.

3.3 Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin und der Werthaltigkeit des Basiswerts machen.

3.4 Informationen von Seiten Dritter

Sofern in den endgültigen Bedingungen Angaben von Seiten Dritter übernommen werden, werden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es werden - soweit dies der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden jeweils dort angegeben, wo Informationen von Seiten Dritter in die endgültigen Bedingungen übernommen werden.

3.5 Angaben in Form eines Verweises

Die Darstellung der Finanzinformationen der Emittentin in Ziffer 14.8 des Basisprospekts erfolgt durch Verweis auf folgende Dokumente, welche im Wege des Verweises (§ 11 WpPG) einbezogen werden:

- Für das Jahr 2007: Ziffer 14.13 und 14.14 (Seite 93 bis 217 (einschließlich)) des Basisprospekts der SEB AG für strukturierte Schuldverschreibungen vom 13. Mai 2008;
- Für das Jahr 2008: Ziffer 15 (Seite 183 bis 314 (einschließlich)) des Euro 7,000,000,000 Debt Issuance Programme der SEB AG vom 7. Mai 2009.

Der Basisprospekt der SEB AG für strukturierte Schuldverschreibungen vom 13. Mai 2008 sowie das Euro 7,000,000,000 Debt Issuance Programme der SEB AG vom 7. Mai 2009 werden während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts von der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

4. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die SEB AG (die **Emittentin**) übernimmt gemäß § 5 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt dieser auf der Grundlage des Basisprospekts festgesetzten endgültigen Bedingungen (die **endgültigen Bedingungen**). Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Sie erklärt ferner gemäß der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass ihres Wissens nach die in diesen endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussagen der endgültigen Bedingungen wahrscheinlich verändern können.

5. INFORMATIONEN ÜBER DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

5.1 Kenn-Nummern der Schuldverschreibungen

ISIN: DE000SEB9R16

WKN: SEB9R1

5.2 Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Die kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist eine Schuldverschreibung (Stücknotiz).

5.3 Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

5.4 Verbriefung

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Inhaberpapiere, die durch eine Inhabersammelurkunde verbrieft werden. Die Inhabersammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt.

Es werden keine effektiven Schuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an einer Inhabersammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

5.5 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

5.6 Fälligkeit

9. Juni 2014 (vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß den Emissionsbedingungen)

5.7 Valutierungsdatum

31. Mai 2009

6. BASISWERT

Informationen über den Index

Bezeichnung des Index:

EURO STOXX 50SM Kursindex

Beschreibung des Index:

Der EURO STOXX 50SM Kursindex (ISIN EU0009658145) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index aus 50 Blue-Chip-Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz befindlichen Aktien.

Der EURO STOXX 50SM Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Bei der Berechnung des Kursindex, auf den sich die Schuldverschreibungen beziehen, werden nur Bardividenden, die 10 % des Aktienkurses übersteigen, sowie Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen berücksichtigt, während bei der Berechnung des Performanceindex sämtliche Dividendenzahlungen miteinbezogen werden.

Angaben des Ortes, an dem Informationen zum Index zu finden sind:

Weitere Informationen in Bezug auf den Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "STOXXSM Index Guide" (Version 13.7, April 2010) zu entnehmen, der im Internet auf der Seite www.stoxx.com unter "Rulebooks – Stoxx Index Guide" veröffentlicht ist. Die SEB AG übernimmt für den Inhalt des "Stoxx Index Guide" keine Gewähr. Die SEB AG wird nicht auf etwaige Aktualisierungen des "Index Guide" während der Laufzeit der Schuldverschreibungen hinweisen.

Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene Kursentwicklung des Index und seine Volatilität eingeholt werden können:

Angaben über die vergangene Kursentwicklung des Index und seine Volatilität sind auf der Internetseite der STOXX Limited www.stoxx.com veröffentlicht. Die SEB AG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben auf dieser Internetseite.

7. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS

7.1 Gesamtnennbetrag und Angebotsvolumen

Die Schuldverschreibungen werden im Gesamtvolumen von EUR 30.000.000 angeboten. Der endgültige Gesamtnennbetrag wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist (jedoch vor einer etwaigen Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr) auf der Internetseite www.seb-merchant.de/zertifikate bekannt gemacht.

7.2 Verkauf

Die Schuldverschreibungen werden in der vom 28. April 2010 bis zum 26. Mai 2010 dauernden Zeichnungsfrist zum Verkaufspreis von EUR 100 zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von EUR 2 und zuzüglich banküblicher Orderprovisionen je Schuldverschreibung in Deutschland zum Verkauf angeboten. Die Zeichnung der Schuldverschreibungen begründet keinen Anspruch auf Zuteilung der Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, keine oder nur einen Teil der gezeichneten Schuldverschreibungen zuzuteilen. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder vorzeitig beendet werden. Die Schuldverschreibungen können bei der SEB AG gezeichnet werden. Dort kann auch der Verkaufspreis entrichtet werden.

Erwerber der Schuldverschreibungen werden durch Zusendung einer Wertpapierrechnung über die Zuteilung der Schuldverschreibungen informiert.

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum (Ziffer 5.7) als Miteigentumsanteil an der Inhabersammelurkunde geliefert.

7.3 Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt, die durch Verweis einbezogenen Dokumente, alle etwaigen Nachträge und die endgültigen Bedingungen werden von der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

7.4 Verfügbarkeit von Unterlagen

Die im Basisprospekt genannten Unterlagen sowie Satzung und Geschäftsberichte der Emittentin werden bei der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, kostenlos zur Verfügung gestellt.

7.5 Zahlstelle

Die Funktion einer Zahlstelle wird von der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, übernommen.

8. EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Emissionsbedingungen für die SEB Drive-In 8% Schuldverschreibungen (ISIN DE000SEB9R16)

§ 1

Form und Nennbetrag

1. Die SEB Drive-In 8% Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, (die **Emittentin**) werden durch eine Inhabersammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Inhabersammelurkunde (die **Sammelurkunde**) trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.
2. Es werden keine effektiven Schuldverschreibungen ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsinhaber**) auf Lieferung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Den Schuldverschreibungsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Der **Nennbetrag** je Schuldverschreibung beträgt EUR 100.

§ 2

Keine Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

§ 3

Fälligkeit und Rückzahlungsbetrag

1. Die Emittentin wird, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7 sowie vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 5, an dem gemäß Absatz 2 ermittelten Rückzahlungstag nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen einen Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) je Schuldverschreibung zurückzahlen.
2. Der Rückzahlungstag wird wie folgt ermittelt:
 - (a) Wenn der Referenzkurs (Absatz 5 (e)) des Basiswerts (Absatz 5 (d)) am 31. Mai 2011 (der **Erste Bewertungstag**) dem Ausgangskurs (Absatz 5 (b)) entspricht oder darüber liegt, werden die Schuldverschreibungen am 7. Juni 2011 bzw., wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag (Absatz 5 (c)) ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag (der **Erste Rückzahlungstag**) zurückgezahlt.

- (b) Wenn der Referenzkurs des Basiswerts am 31. Mai 2012 (der **Zweite Bewertungstag**) dem Ausgangskurs entspricht oder darüber liegt, werden die Schuldverschreibungen am 7. Juni 2012 bzw., wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag (der **Zweite Rückzahlungstag**) zurückgezahlt.
- (c) Wenn der Referenzkurs des Basiswerts am 31. Mai 2013 (der **Dritte Bewertungstag**) dem Ausgangskurs entspricht oder darüber liegt, werden die Schuldverschreibungen am 7. Juni 2013 bzw., wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag (der **Dritte Rückzahlungstag**) zurückgezahlt.
- (d) Wenn der Referenzkurs des Basiswerts am Dritten Bewertungstag unter dem Ausgangskurs liegt, werden die Schuldverschreibungen am 9. Juni 2014 bzw., wenn dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Bankgeschäftstag (der **Letzte Rückzahlungstag**) zurückgezahlt.

Der Erste Rückzahlungstag, der Zweite Rückzahlungstag, der Dritte Rückzahlungstag und der Letzte Rückzahlungstag sind jeweils ein **Rückzahlungstag**.

Der Erste Bewertungstag, der Zweite Bewertungstag, der Dritte Bewertungstag und der Letzte Bewertungstag sind jeweils ein **Bewertungstag**.

3. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Letzten Rückzahlungstag zurückgezahlt, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:
 - (a) Wenn die Schuldverschreibungen am Ersten Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, beträgt der Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung EUR 108.
 - (b) Wenn die Schuldverschreibungen am Zweiten Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, beträgt der Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung EUR 112.
 - (c) Wenn die Schuldverschreibungen am Dritten Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, beträgt der Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung EUR 116.
4. Werden die Schuldverschreibungen am Letzten Rückzahlungstag zurückgezahlt, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:
 - (a) Wenn der Referenzkurs des Basiswerts am 2. Juni 2014 (der **Letzte Bewertungstag**) 60% des Ausgangskurses entspricht oder darüber liegt, beträgt der Rückzahlungsbetrag EUR 120.
 - (b) Wenn der Referenzkurs des Basiswerts am Letzten Bewertungstag 60% des Ausgangskurses unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung EUR 100 multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Wertentwicklung des Basiswerts entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch den Ausgangskurs. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet, das heißt, wenn die dritte Nachkommastelle größer oder gleich fünf ist, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.
5. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) **Anfänglicher Bewertungstag** bezeichnet den 31. Mai 2010, wobei der Anfängliche Bewertungstag im Falle einer Marktstörung gemäß § 5 ein **Bewertungstag** ist.
 - (b) **Ausgangskurs** bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag.

- (c) **Bankgeschäftstag** bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und der ein TARGET-Tag ist.
 - (d) **Basiswert** bezeichnet den von der STOXX Limited (der **Indexsponsor**) festgestellten und veröffentlichten EURO STOXX 50SM Kursindex (ISIN EU0009658145).
 - (e) **Referenzkurs** bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Index an einem Bewertungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben.
 - (f) **TARGET-Tag** bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) System betriebsbereit ist.
6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 4 Zahlungen

1. Die Emittentin wird veranlassen, dass die gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsinhaber überwiesen werden.
2. Alle im Zusammenhang mit Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsinhabern zu tragen. Die Emittentin ist berechtigt, von den an die Schuldverschreibungsinhaber zu zahlenden Beträgen, Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von den Schuldverschreibungsinhabern gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind, einzubehalten.
3. Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
4. Ist ein Rückzahlungstag oder der Außerordentliche Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsinhaber auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Die Schuldverschreibungsinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder andere Entschädigungen wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
5. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Marktstörungen

1. Sofern ein Bewertungstag nach Auffassung der Emittentin ein Unterbrechungstag (siehe § 3 (f)) ist, wird der betreffende Bewertungstag auf den ersten folgenden Planmäßigen Handelstag (siehe § 3 (e)) verlegt, der kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, jeder der acht unmittelbar auf den Planmäßigen Bewertungstag (siehe § 3 (d)) folgenden Planmäßigen Handelstage ist ein Unterbrechungstag. In diesem Fall (i) gilt der achte Planmäßige Handelstag als der maßgebliche Bewertungstag, ungeachtet dessen, dass dieser Tag ein Unterbrechungstag ist, und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Referenzkurs, indem sie den Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt an

diesem achten Planmäßigen Handelstag gemäß der vor dem ersten Unterbrechungstag angewandten Formel und Methode feststellt, wobei sie für jedes in dem Index enthaltene Wertpapier den an der Maßgeblichen Börse gehandelten oder quotierten Kurs zum Bewertungszeitpunkt an diesem achten Planmäßigen Handelstag (oder, falls an diesem achten Planmäßigen Handelstag ein einen Unterbrechungstag auslösendes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Wert eingetreten ist, den von ihr nach Treu und Glauben geschätzten Wert des betreffenden Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt an diesem achten Planmäßigen Handelstag) zu Grunde legt. Der Rückzahlungstag verschiebt sich entsprechend.

2. Eine **Marktstörung** in Bezug auf einen Index bedeutet , sofern es nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist:

- (a) den Eintritt oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse zu irgend einem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt:
 - (i) einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse (siehe § 3 (b)) oder Maßgebliche Terminbörse (siehe § 3 (c)) oder in anderer Weise, sei es auf Grund von Preisbewegungen, die bestimmte Grenzen an der Maßgeblichen Börse oder Maßgeblichen Terminbörse überschreiten, oder aus anderen Gründen:
 - (A) an einer Maßgeblichen Börse in Bezug auf Wertpapiere, die mindestens 20 Prozent des Stands des Index ausmachen, oder
 - (B) in auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an einer Maßgeblichen Terminbörse, oder
 - (ii) eines Ereignisses (ausgenommen eines der nachstehend unter (b) beschriebenen Ereignisse), das es (nach Feststellung der Emittentin) Marktteilnehmern allgemein unmöglich macht oder erschwert, (A) an einer Maßgeblichen Börse Geschäfte in Wertpapieren zu tätigen, die mindestens 20 Prozent des Stands des Index ausmachen, oder Marktpreise für diese Wertpapiere zu erhalten, oder (B) Geschäfte in auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse zu tätigen oder Marktpreise für diese Termin- oder Optionskontrakte zu erhalten, das nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist, oder
- (b) die Schließung einer oder mehrerer Maßgeblicher Börsen an einem Börsengeschäftstag (siehe § 3 (a)) in Bezug auf Wertpapiere, die mindestens 20 Prozent des Stands des Index ausmachen, oder einer oder mehrerer maßgeblicher Terminbörsen vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss. Dies gilt nicht, wenn die Maßgebliche(n) Börse(n) oder Maßgebliche(n) Terminbörse(n) den tatsächlichen Handelsschluss mindestens eine Stunde vor (A) dem tatsächlichen regulären Handelsschluss der Maßgeblichen Börse(n) oder Maßgeblichen Terminbörse(n) an diesem Börsengeschäftstag oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, (B) dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse oder Maßgeblichen Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Börsengeschäftstag ankündigt hat (bzw. haben).

Für die Zwecke der Feststellung, ob zu irgend einem Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf den Index eingetreten ist, wird im Fall einer Marktstörung in Bezug auf ein in dem Index enthaltenes Wertpapier der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Wertpapiers an dem Indexstand auf der Grundlage des Verhältnisses von (i) dem Teil des Indexstands, der dem betreffenden Wertpapier zuzurechnen ist, zu (ii) dem gesamten Stand des Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung, ermittelt.

3. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- (a) **Börsengeschäftstag** bezeichnet jeden Planmäßigen Handelstag, an dem jede Maßgebliche Börse und jede Maßgebliche Terminbörse zum Handel zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist, ungeachtet dessen, dass eine solche Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse vor dem Planmäßigen Handelsschluss geschlossen wird.
 - (b) **Maßgebliche Börse** bezeichnet jede Börse, an der Aktien gehandelt werden, die bei der Feststellung des Index berücksichtigt werden.
 - (c) **Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet jede Börse oder jedes Notierungssystem, an der bzw. dem ein Handel stattfindet, der sich in (nach Auffassung der Emittentin) wesentlicher Weise auf den Gesamtmarkt für auf den Index bezogene Termin- oder Optionskontrakte auswirkt.
 - (d) **Planmäßiger Bewertungstag** bezeichnet einen Tag, der ursprünglich ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Bewertungstag gewesen wäre.
 - (e) **Planmäßiger Handelstag** bezeichnet jeden Tag, an dem die Öffnung jeder Maßgeblichen Börse und jeder Maßgeblichen Terminbörse zum Handel während ihrer jeweils üblichen Handelszeiten vorgesehen ist.
 - (f) **Unterbrechungstag** bezeichnet jeden Planmäßigen Handelstag, an dem eine Maßgebliche Börse oder eine Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder eine Marktstörung eingetreten ist.

§ 6

Anpassungen

1. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der **Nachfolgeindexsponsor**), berechnet und veröffentlicht, gilt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7, jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor.
2. Wird der Index zu irgend einem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7, nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig den Index ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
3. Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Standes des Index Sorge tragen.
4. Für den Fall, dass der Indexsponsor eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgend eine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zu Grunde gelegten Indexbestandteile, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin, vorbehaltlich einer

außerordentlichen Kündigung gemäß § 7, den maßgeblichen Indexstand während dieses Zeitraums berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

5. Die Emittentin wird Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassungen gemäß § 8 bekannt machen.

§ 7

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

1. Kann nach dem billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin kein geeigneter Nachfolgeindexsponsor gemäß § 6 Absatz 1 gefunden werden oder sollte die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 6 Absatz 2 oder die Weiterberechnung des Index gemäß § 6 Absatz 3 bzw. Absatz 4 aus irgend einem Grunde nicht möglich sein oder einen nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin erfordern, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb einer Frist von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach Eintritt des die Kündigung auslösenden Kündigungsgrundes zu erfolgen.
2. Stellt die Emittentin nach Treu und Glauben fest, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise verboten ist oder wird, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch (unwiderrufliche) Mitteilung an die Schuldverschreibungsinhaber gemäß § 8 mit einer Frist von maximal 30 Bankgeschäftstagen nachdem der Emittentin der die Kündigung auslösende Grund bekannt geworden ist, kündigen.
3. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (der **Außerordentliche Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach der Kündigungserklärung liegt. Vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung gemäß § 5 werden die Schuldverschreibungen am Außerordentlichen Fälligkeitstag zum jeweiligen Marktwert der Schuldverschreibungen am 8. Bankgeschäftstag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt. Sollte an dem Tag, an dem der Marktwert der Schuldverschreibungen festzustellen ist, eine Marktstörung (wie in § 5 definiert) eingetreten sein, wird der für die Rückzahlung maßgebliche Marktwert am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, bestimmt; die Leistung des Rückzahlungsbetrags verschiebt sich dann entsprechend.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite www.seb-merchant.de/zertifikate.

§ 9

Berechnungsstelle

1. **Berechnungsstelle** ist die SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
2. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern. Insbesondere wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Berechnungsstelle und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
3. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10

Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend die **Neue Emittentin**) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort **Emittentin** in allen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (außer in diesem § 10) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Schuldverschreibungsinhaber bezüglich aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft **Garantin** genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 bekannt gemacht wurde, und
 - (c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 10 erneut Anwendung.

§ 11

Handelseinführung, Rückkauf, Begebung weiterer Schuldverschreibungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an einen oder mehreren deutschen und/oder ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Schuldverschreibungen wieder zu verkaufen oder einzuziehen.
3. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung zu begeben. Der Begriff **Schuldverschreibungen** im Sinne dieser Emissionsbedingungen umfasst dann auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind mit diesen vollständig austauschbar.

§ 12

Teilungswirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen werden dann dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechend ersetzt.

§ 13

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsinhaber, der Emittentin und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 14

Feststellungen durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle, Berichtigungen und Ergänzungen

1. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen, die von der Emittentin oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsinhaber zumutbar

sind, d.h. die die finanzielle Situation der Schuldverschreibungsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

9. BESTEUERUNG

Besteuerung in Deutschland

Es besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder etwaige Zinsen der Schuldverschreibungen (Quellensteuer). Jedoch könnte eine deutsche auszahlende Stelle verpflichtet sein, von den Zins- und Tilgungszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinnen aus der Veräußerung und Abtretung von Schuldverschreibungen deutsche Quellensteuern einzubehalten. Die Emittentin ist für den Abzug von Quellensteuern nicht verantwortlich und nicht verpflichtet, wegen etwaiger Steuerabzüge zusätzliche Beträge zu zahlen.

10. ZULASSUNG ZUM HANDEL

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder einer anderen deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen.

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen wird. Es besteht jedoch keinerlei Rechtspflicht, Ankaufs- oder Verkaufskurse zu stellen.

Vor Mitteilung der Zuteilung der Schuldverschreibungen innerhalb der Zeichnungsfrist erfolgt keine Aufnahme in den Freiverkehr.

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zu einem geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

11. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Vereinigte Staaten von Amerika

Die beschriebenen Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen dürfen deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen zu keiner Zeit mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen dürfen auch zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten. **Vereinigte Staaten von Amerika** bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Andere Länder


Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb oder aus einem Rechtsgebiet heraus angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einem Rechtsgebiet heraus vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Rechtsgebietes zulässig ist.

12. UNTERSCHRIFTEN

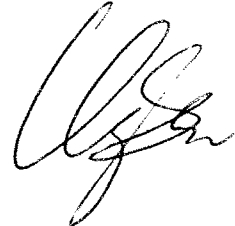
Unterzeichnet für und namens der Emittentin durch ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Zeichnungsberechtigten:

SEB AG

Frankfurt am Main



Heinrich Schaumburg



Karin Claßen

Datum: 26.4.2010